

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2007	Ausgegeben am 15. Mai 2007	Nr. 29
------	----------------------------	--------

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes	S. 315
Gesetz zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes	S. 315
Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	S. 315
Gesetz zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung (Kindeswohlgesetz – KiWG).	S. 317
Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Bremen und den Gemeinden Bremen und Bremerhaven	S. 319

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes

Vom 30. April 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209 – 1100-a-3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 539), wird wie folgt geändert:

In § 12 Satz 3, § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „letzter Satz“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 30. April 2007

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes

Vom 30. April 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 13 Abs. 2 Satz 1 und Nr. 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 – 221-i-1) wird jeweils die Angabe „1. Oktober 2005“ durch die Angabe „1. Oktober 2007“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bremen, den 30. April 2007

Der Senat

Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 30. April 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Örtliche Träger der Sozialhilfe

Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven; sie führen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

§ 2

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist die Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen).

§ 3

Oberste Landessozialbehörde

Oberste Landessozialbehörde ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

§ 4

Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für die in § 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Leistungen:

2. Festlegung von Steuerungszielen und -maßnahmen auf Landesebene unter Berücksichtigung örtlicher und regionaler Besonderheiten,
3. Koordinierung der Verwaltungsanweisungen zum Leistungsrecht und der fachlichen Entwicklungsprozesse zu den Fachplanungen,
4. Herausgabe von Empfehlungen zur Umsetzung, Ausgestaltung und fachlichen Weiterentwicklung bedarfsorientierter und kostengünstiger Angebote unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Pläne,
5. Bereitstellung einheitlicher Daten und Informationen zu den Aufgaben nach Nummer 1 bis 4,
6. Zusammenführung der jährlich vereinbarten Planungsbudgets der Sozialhilfeträger zu einem Gesamtplanungsbudget unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben und der Bedarfplanung.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8 Abs. 2 und 3 gilt der Grundsatz des Einvernehmens zwischen den Mitgliedern. Der Gemeinsame Ausschuss regelt das Verfahren der Entscheidungsfindung in seiner Geschäftsordnung.

§ 10

Zuständigkeit für Deutsche im Ausland und bei der Einreise aus dem Ausland

(1) Dem örtlichen Träger der Sozialhilfe in der Stadtgemeinde Bremen werden die Aufgaben nach § 24 in Verbindung mit den §§ 132, 133 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 108 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Auftragsangelegenheiten übertragen.

(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe hat die nach Absatz 1 aufgewendeten Nettosozialhilfekosten zu erstatten.

§ 11

Erhöhung der Einkommensgrenze

Der Senat kann durch Rechtsverordnung für die örtlichen Sozialhilfeträger nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für bestimmte Arten der Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der Einkommensgrenze einen höheren Grundbetrag zugrunde legen. Gegenüber der Stadtgemeinde Bremerhaven ist eine abweichende Festsetzung nur mit Zustimmung des Magistrats möglich.

§ 12

Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die dem Land für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zufließenden Bundesmittel werden an die örtlichen Träger weitergegeben. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis des Anteils der jeweiligen Ausgaben der Träger an den gesamten

Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Bremen und Bremerhaven im Vorjahr. Die Anteile werden jährlich festgelegt, dabei erfolgt gleichzeitig eine Abrechnung für das Vorjahr sofern der endgültige Haushaltsabschluss bei Festlegung der Anteile noch nicht vorlag.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Bremische Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz vom 5. Juni 1962 (SaBremR 2161-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 1996 (Brem.GBl. S. 85), sowie die Verordnung zur Ausführung des § 4 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz vom 19. Juni 1962 (SaBremR 2161-a-2), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 1987 (Brem.GBl. S. 59), außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Bremen, den 30. April 2007

Der Senat

Gesetz zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung (Kindeswohlgesetz – KiWG)

Vom 30. April 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175, 366 – 2120-f-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 637), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe zu § 14a eingefügt:

„§ 14a Früherkennungsuntersuchungen für Kinder“.

b) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe zu § 42a eingefügt:

„§ 42a Evaluation“.

2. In § 14 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Gesundheitsämter führen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung aufsuchende und nachgehende Hilfen durch.“

3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

(1) Das zuständige Gesundheitsamt lädt die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter jedes Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung

U4 bis U9 nach § 26 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bevorsteht, zur Teilnahme des Kindes an der jeweiligen Früherkennungsuntersuchung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt schriftlich ein. Satz 1 gilt entsprechend für Kinder, die nicht gesetzlich krankenversichert sind, für deren vergleichbare Früherkennungsuntersuchungen. Die Durchführung der Einladung kann zentral einem Gesundheitsamt im Lande Bremen übertragen werden. Die Einladung hierzu kann auch im Rahmen anderer Früherkennungs- und Vorsorgeprogramme für Kinder im Lande Bremen erfolgen.

(2) Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 durchgeführt haben, sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt unverzüglich einen Rückmeldebogen zu übersenden, der folgende Daten enthält:

1. Familiennamen des Kindes (jetziger Name mit Namensbestandteilen),
2. Vornamen des Kindes,
3. Tag und Ort der Geburt des Kindes,
4. Geschlecht des Kindes,
5. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter des Kindes,
6. gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes mit Ortsteilnummer,
7. Datum der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung,
8. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

(3) Das Gesundheitsamt stellt fest, für welche zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung eingeladenen Kinder die Rückmeldung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt innerhalb einer angemessenen Frist nach der Einladung nicht vorliegt. Soweit für ein eingeladenes Kind keine Rückmeldung vorliegt, erinnert das Gesundheitsamt zeitnah die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter dieses Kindes schriftlich an die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung.

(4) Erhält das Gesundheitsamt auch nach der Erinnerung nach Absatz 3 innerhalb angemessener Frist keine Rückmeldung einer niedergelassenen Ärztin oder eines niedergelassenen Arztes über die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung bei dem betreffenden Kind, nimmt das Gesundheitsamt gezielt Kontakt mit der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter auf und bietet gegenüber der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter dieses Kindes einen Hausbesuch und gleichzeitig die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung während dieses Hausbesuches an.

(5) Wird die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes ohne hinreichende und nachgewiesene Gründe abgelehnt, teilt

das Gesundheitsamt dies unverzüglich dem Jugendamt mit. Dabei dürfen dem Jugendamt folgende Daten des Kindes übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Name und Vorname der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
6. gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes mit Ortsteilnummer.

Das Jugendamt ist berechtigt, die nach Satz 1 und 2 übermittelten Daten zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu verarbeiten.

(6) Das Gesundheitsamt erhält von den Meldebehörden regelmäßig die in § 13 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden genannten Daten zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 bis 5.

(7) Die zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 bis 5 erhobenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung dieser Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch mit Vollendung des siebenten Lebensjahres des betreffenden Kindes."

4. Es wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Evaluation

Zwei Jahre nach dem 16. Mai 2007 erfolgt eine Evaluation des in § 14a geregelten Verfahrens und dessen Wirksamkeit."

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden

Dem § 13 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1990 (Brem.GBl. S. 175 – 210-a-3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2005 (Brem.GBl. S. 51), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zum Zwecke der Einladung zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder dürfen dem Gesundheitsamt Bremen folgende Daten der Kinder, deren Früherkennungsuntersuchung (U4 bis U9) bevorsteht, übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,

5. Name und Vorname der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
6. gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes mit Ortsteilnummer."

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 30. April 2007

Der Senat

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Bremen und den Gemeinden Bremen und Bremerhaven

Vom 30. April 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz über Finanzaufweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzaufweisungsgesetz)

§ 1

Schlüsselaufweisungen

(1) Die Gemeinden Bremen und Bremerhaven erhalten vom Land Bremen zur Ergänzung ihrer Mittel Schlüsselaufweisungen. Die Schlüsselaufweisungen dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Der Anteil der Gemeinden (Schlüsselmasse) beträgt 16,6 vom Hundert

1. des dem Land nach Artikel 106 Abs. 3 und Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes zustehenden Aufkommens aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer,
2. der Einnahmen des Landes aus Landessteuern,
3. der Einnahmen des Landes aus den Ausgleichsaufweisungen der Länder gemäß Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes,
4. der Einnahmen des Landes aus vom Bund gewährten Ergänzungsaufweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes mit Ausnahme der Beträge für die Kosten der politischen Führung.

(3) Die Schlüsselmasse ist für jedes Haushaltsjahr vorbehaltlich der Abrechnung nach § 4 nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan zu ermitteln.

(4) Die Schlüsselmasse wird auf die beiden Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen unter Berücksichtigung der in Absatz 5 genannten Bedarfsindikatoren aufgeteilt (Schlüsselaufweisungen). Hierbei ist für den Ansatz der Einwohnerzahlen vom 1. Januar des dem Aufweisungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres auszugehen. Sind diese Daten nicht verfügbar, so können die letzten verfügbaren Einwohnerzahlen herangezogen werden.

(5) Zur Abbildung besonderer Belastungen in den Gemeinden werden bei der Aufteilung der Schlüsselmasse nach Absatz 4 die Bedarfsindikatoren

1. Anzahl der Schüler an allgemeinbildenden Schulen,
2. Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie
3. Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

in der jeweiligen Gemeinde durch eine vom Senator für Finanzen ermittelte Indexbildung gewichtet berücksichtigt.

(6) Zur Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Deutschen Einheit werden die Schlüsselaufweisungen um 11 Millionen Euro gekürzt. Die Kürzung ist auf die Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 1 Abs. 4 und bei der Abrechnung im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 4 Abs. 2 aufzuteilen. Diese auf die jeweilige Gemeinde entfallende anteilige Kürzung der Schlüsselmasse wird um die durch die jeweilige Gemeinde abgeführte erhöhte Gewerbesteuerumlage bis höchstens 50 vom Hundert der anteiligen Kürzung gemindert.

(7) Zum Ausgleich des Aufkommens der Gemeindesteuern im stadtbremischen Überseehafengebiet in Bremerhaven wird die Schlüsselaufweisung an die Gemeinde Bremen um 5 Millionen Euro gekürzt und die Schlüsselaufweisung an die Gemeinde Bremerhaven um 5 Millionen Euro erhöht.

§ 2

Ergänzungsaufweisungen

(1) Die Gemeinde Bremen erhält jährlich eine Ergänzungsaufweisung in Höhe von 27,1 Millionen Euro und die Gemeinde Bremerhaven erhält jährlich eine Ergänzungsaufweisung in Höhe von 29,1 Millionen Euro.

(2) Die Gewährung der Ergänzungsaufweisungen ist von Auflagen, die im jeweiligen Haushaltsgesetz des Landes geregelt sind, abhängig zu machen.

§ 3

Sonstige Aufweisungen

(1) Soweit es zur weiteren Deckung des Finanzbedarfs oder zum Ausgleich besonderer Belastungen erforderlich ist, können die Gemeinden neben den gemäß §§ 1 und 2 zu gewährenden Aufweisungen Sonstige Aufweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts erhalten.

(2) Die Gewährung von Sonstigen Aufweisungen kann von besonderen Auflagen durch das Land abhängig gemacht werden. Das Land kann in diesem Fall die ordnungsgemäße Verwendung dieser Sonstigen Aufweisungen überwachen.

§ 4

Abrechnung

(1) Auf die Schlüsselaufweisungen nach § 1 werden monatliche Abschläge geleistet. Die Zahlungen sind so zu leisten, dass sie den Gemeinden zum 18. eines jeden Monats zur Verfügung stehen. Erhebliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 im laufenden Haushaltsjahr können dabei berücksichtigt werden.

(2) Nach Ablauf des Haushaltsjahres sind die Ist-Zahlen unter Ansatz der Einwohnerzahlen zum 1. Januar des Haushaltsjahres und der Bedarfsindikatoren

des vorangegangenen Haushaltsjahres festzustellen. Daraus sich ergebende Änderungen der Schlüsselmasse und der Schlüsselzuweisungen sind spätestens bei der Schlüsselmasse und bei den Schlüsselzuweisungen für das übernächste Haushaltsjahr als Erhöhung oder Ermäßigung zu berücksichtigen.

(3) Auf die Zahlungen nach § 2 Abs. 1 werden monatliche Abschläge geleistet. Die Zahlungen sind so zu leisten, dass sie den Gemeinden zum 18. eines jeden Monats zur Verfügung stehen.

(4) Zahlung und Abrechnung von Zuweisungen nach § 3 sind mit der Zuweisungsregelung festzulegen.

§ 5

Ausgabenerstattungen

(1) Das Land erstattet den Gemeinden Bremen und Bremerhaven jährlich 100 v. H. der laufenden Personalausgaben, der Versorgungsbezüge, der Beihilfen und der sonstigen Personalausgaben für das aktive und das ehemalige unterrichtende Personal im Bereich Bildung.

(2) Das Land erstattet der Gemeinde Bremerhaven jährlich 100 v. H. der laufenden Personalausgaben, der Versorgungsbezüge, der Beihilfen und der sonstigen Personalausgaben für das aktive und ehemalige Personal der Polizei.

(3) Das Land erstattet der Gemeinde Bremerhaven jährlich 100 v. H. der Investitionsausgaben der Polizei.

(4) Das Land erstattet der Gemeinde Bremerhaven jährlich

ab dem Jahr 2008	30 v. H.,
ab dem Jahr 2009	50 v. H.,
ab dem Jahr 2010	70 v. H. und
ab dem Jahr 2011	100 v. H.

der Sachausgaben der Polizei.

(5) Die Ausgabenerstattungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen nach den zwischen dem zuständigen Senator und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven vereinbarten und mit dem Senator für Finanzen abgestimmten Zielzahlenvorgaben und Budgetvereinbarungen.

(6) Die für die Anschlagbildung maßgebenden Haushaltsstellen der Empfängerhaushalte für die Ausgabenerstattungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind den jeweiligen Haushaltsplänen des Landes als Anlagen beizufügen.

(7) Die Zahlungen und Abrechnungen der Ausgabenerstattungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen im jeweiligen Produktplan des zuständigen Senators.

§ 6

Ermächtigungen

Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses der Bürgerschaft (Landtag), die Gewichtung der Bedarfsindikatoren nach § 1 Abs. 4 durch Rechtsverordnung festzusetzen.

§ 7

Übergangsvorschrift

Die Abrechnung der Schlüssel- und Ausgleichszuweisungen für das Haushaltsjahr 2007 erfolgt nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes in seiner am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung.

Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes zur Verteilung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer

Das Gesetz zur Verteilung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer vom 6. September 1983 (Brem.GBl. S. 457 – 60-m-1) wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Finanzausgleichszuweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1997 (Brem.GBl. 1998 S. 2 – 60-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 362), außer Kraft.

Bremen, den 30. April 2007

Der Senat